

Öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses

Am **Donnerstag 3. September 2020** um **19.00 Uhr** findet im **Bürgersaal** des Rathauses, Hauptstraße 17, 69434 Hirschhorn, eine öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Mitteilungen
2. Satzung zur 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)
3. Gebührenkalkulation zum 01.01.2021 für die Jahre 2021 bis 2022
 - a) Satzung zur 10. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)
 - b) Satzung zur 7. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar)
4. Finanzwirtschaft im Haushaltsjahr 2020; Beteiligungsbericht über wirtschaftliche Beteiligung für das Jahr 2020
5. Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2018; Feststellungsbeschluss
6. Aufhebung der Wiederbesetzungssperre Teilhaushalt 2 Ordnungs- und Sozialverwaltung
7. Anfragen

Gemäß § 19 Abs. 2 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar), enden Sitzungen spätestens um 22.00 Uhr. Sitzungen *können* nach Abschluss der Beratung des laufenden Tagesordnungspunktes unterbrochen werden, wenn nach 22.00 Uhr weitere Punkte auf der Tagesordnung stehen.

Die Sitzung würde dann am 4. September 2020 um 19.00 Uhr oder zu einem noch zu bestimmenden Termin mit der Beratung und Beschlussfassung der übrigen Tagesordnungspunkte am gleichen Ort fortgesetzt (GO § 19 Abs. 4).

Gemäß § 58 (6) HGO mache ich diese Sitzung bekannt.

Hirschhorn (Neckar), 20. August 2020

Max Weber, Vorsitzender

20.08.2020

AZ: 8106; 0009/09 (KJ)

Sitzungsvorlage

Satzung zur 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar); Senkung der der Umsatzsteuer im Zuge des Corona-Konjunkturpaketes

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		27.08.2020	nicht öffentlich
HFSA	2	03.09.2020	Öffentlich
Stavo		17.09.2020	Öffentlich

Sachverhalt:

Am 04.06.2020 wurde das Konjunkturpaket des Bundes unter der Überschrift „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ veröffentlicht.

Zur Stärkung des Binnenmarktes wurde der reguläre Mehrwertsteuersatz in Deutschland befristet vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % und der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf 5 % gesenkt.

Diese Senkung der Mehrwertsteuer wurde spätestens mit der Veröffentlichung im Hirschhorner Stadtanzeiger am 10.07.2020 den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Hirschhorn bekannt gemacht. In dieser Veröffentlichung wurde auf die notwendige Satzungsänderung im Zuge der Steuersenkung hingewiesen. Diese soll nun erfolgen, damit die Umsatzsteuersenkung auch rechtlich umgesetzt werden kann.

In der Satzungsänderung (Anlage) wurden alle Bereiche, welche mit der Umsatzsteuersenkung betroffen sind, geändert. Dies wurde mit dem Steuerberatungsbüro Schüllermann und dem Gebührenkalkulationsbüro Eckermann & Krauß abgestimmt. Außerdem wurden die Formulierungsvorschläge des Hessischen Städte- und Gemeindebundes übernommen.


Die Änderungssatzung soll rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten. Dies ist möglich, da es sich hierbei um eine begünstigende Satzungsänderung für die Bürgerinnen und Bürger handelt.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Die 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

ges.: Bgm	Abteilung F
	Datum
	26.08.2020
	



**Satzung zur 6. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS)
der Stadt Hirschhorn (Neckar)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **17. September 2020** die nachfolgende Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) und

§§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366).

Art. I

§ 26 wird um folgenden Absatz 5 ergänzt:

(5) Soweit ein Ableszeitraum im Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum Ablauf des 31.12.2020 endet, gilt abweichend von Absatz 3 für den jeweiligen Ableszeitraum einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer eine Gebühr in Höhe von 2,44 € pro cbm und abweichend von Absatz 4 eine Grundgebühr je Wasserzähler und je angefangenen Kalendermonat einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer bei Wasserzählern mit einer Größe von

Q 3 4,0	1,07 €
Q 3 10,0	2,15 €
Q 3 16,0	3,22 €
Q 3 25,0	9,94 €
Q 3 40,0	24,43 €
Q 3 63,0	15,51 €
Q 3 63,0 Verbundzähler	24,53 €
Q 3 100,0	15,90 €
Q 3 100,0 Verbundzähler	31,59 €.

Art. II

§ 26a Satz 5 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) pro m³ Wasserentnahme siehe § 26 Abs. 3 oder § 26 Abs. 5.



§ 26a wird um folgenden Satz 6 ergänzt:

Im Zeitraum 01.07.2020 bis 31.12.2020 beträgt die Bereitstellungsgebühr für ein Standrohr hiervon abweichend pro angefangenen Tag 1,58 € und die Gebühr für den Ein- und Ausbau eines Bauwasserzählers 42,00 €, jeweils einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Art. III

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 18. September 2020

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Oliver Berthold
Bürgermeister

19.08.2020

AZ: 6208/02; 0009/09 (KJ)

Sitzungsvorlage

Satzung zur 10. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Hirschhorn (Neckar); Gebührenkalkulation zum 01.01.2021 für den Zeitraum 2021 und 2022

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		27.08.2020	nicht öffentlich
HFSA	3a	03.09.2020	Öffentlich
Stavo		17.09.2020	Öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß dem Beratungsvertrag vom 14.03.2019 wurde die Kalkulation der Gebühren für die Abwassergebühren für die Jahre 2021 und 2022 vom Büro Eckermann & Krauß in Zusammenarbeit mit der Stadt Hirschhorn (Neckar) vorgenommen.

Ziel der Gebührenkalkulation ist es, Gebührensätze zu ermitteln, die unter Berücksichtigung von auszugleichenden Über- und Unterdeckungen aus der Vergangenheit kostendeckend sind.

Die Neukalkulation der Abwassergebühren (Schmutz- und Niederschlagsgebühren) zum 01.01.2021 für den Zeitraum 2021 und 2022 wird als Anlage 1 den Stadtverordneten per Mail zugestellt. Sollte ein Ausdruck erwünscht sein, bitte bei Kevin Jung, Tel. 923 118, melden.

Grundlage der Kalkulation sind die im Haushaltsplan 2020 angesetzten Kosten für die betroffenen Jahre. Außerdem mussten folgende Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren ausgeglichen werden:

Überdeckung im Schmutzwasser	58.254,00 €
Überdeckung im Niederschlagswasser	8.081,00 €
Überdeckung gesamt	66.335,00 €

Aus den Vorjahren muss also insgesamt eine Überdeckung in Höhe von 66.335,00 € ausgeglichen werden. Diese Überdeckung wird dem jeweiligen Gebührenbereich zugeordnet und den beiden zu kalkulierenden Jahren jeweils hälftig zugerechnet.

Als Schmutzwasserverbrauch wurde ein Mittelwert aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 errechnet. Dieser ergab einen Wert von 145.000 m³ (entspricht den Zahlen aus der Frischwassergebührenkalkulation).

Die Grundlage für die Niederschlagswassergebührenkalkulation wurde auf die aktuell veranlagte Gesamtfläche für das Niederschlagswasser gestützt. Dies ergab eine gebührenrelevante, versiegelte Fläche von 314.000 m².

Für die Kalkulation der Kosten für die Abwasserentsorgung wurden die geplanten Investitionen in diesem Bereich nach den Haushaltsplanwerten 2020 berücksichtigt.

Nachdem die Kosten und die Grundlagen für die Gebührenabrechnung ermittelt waren, wurden die verschiedenen Kosten der Kostenstellen wie folgt auf die beiden Gebührentatbestände (Schmutz- und Niederschlagswasser) verteilt:

- Gemeinkosten und Verwaltung	Verteilung = (66,7% Schmutz. /33,3% Niederschlagswasser)
- Sonderbauwerke (RÜB)	Verteilung = (100% Niederschlagswasser)
- Abwasserverband	Verteilung = (70% Schmutz. /30% Niederschlagswasser)
- Kanalnetz	Verteilung = (65,5% Schmutz. /34,5% Niederschlagswasser)

Die Gesamtkosten unter Berücksichtigung der Über- und Unterdeckungen aus Vorjahren für die beiden Gebühren liegen somit bei:

Schmutzwasser:	448.655,00 € (Kalkulation 2018 =448.190,00 €)
Niederschlagswasser:	195.041,00 € (Kalkulation 2018 = 166.985,00 €)

Teilt man diese Gesamtkosten durch die jeweiligen Leistungseinheiten

Schmutzwassermenge:	145.000 m ³ (entspricht Kalkulation 2018)
Versiegelte Fläche:	314.000 m ² (Kalkulation 2018 = 314.740 m ²)

erhält man folgende, neue Gebührensätze für die Jahre 2021 und 2022:

Schmutzwassergebühr:	3,09 €/m³	(alt: 3,09 €/m³)
Niederschlagswassergebühr:	0,62 €/m²	(alt: 0,53 €/m²)

Die neuen Gebühren bedeuten gleichbleibende Schmutzwassergebühr in Höhe von 3,09 €/m³ und einer Erhöhung der Niederschlagswassergebühr um 0,09 €/m² von 0,53 €/m² auf 0,62 €/m².

Die Personalkostensteigerung sowie die Erhöhung der ILV-Kosten (Verwaltung + Bauhof) konnten über die Überdeckungen aus Vorjahren und eine geringere Umlage an den AV Laxbach als in der letzten Gebührenkalkulation 2018 aufgefangen werden.

Die Kostensteigerungen im Gebührenbereich Niederschlagswasser lassen sich vor allem in den erhöhten Kosten für die Unterhaltung der Sonderbauten sowie den geplanten Investitionen und den damit verbundenen Abschreibungen und kalkulatorischen Verzinsungen begründen.

Die Gebührenkalkulation wird in der Sitzung der Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses am 03.09.2020 durch das Büro Eckermann und Krauß genauer vorgestellt.

Die Gebührenänderungen wurden in die 10. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) eingearbeitet (Anlage 2).

Spätestens im Jahr 2022 ist eine Neukalkulation erforderlich, deren Ergebnisse in eine ab dem 01.01.2023 gültige Satzung einfließen sollten.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die 10. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die 10. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

	Abteilung F	Stadt-kasse	Abteilung H	Abteilung B	Abteilung O	Tourist Info
ges.: Bgm	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.	Datum Handz.
	26.08.2022					
						



Satzung zur 10. Änderung der Entwässerungssatzung (EWS) der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **17. September 2020** die nachfolgende Satzung beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318),

§§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S.548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366),

§§ 1 bis 5a, 6a, 9-12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247),

§§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und

§§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 09.06.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2020 (GVBl. I S. 430).

Artikel 1

§ 25 (B) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute oder künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,62 € erhoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 18. September 2020

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Oliver Berthold
Bürgermeister

19.08.2020

AZ: 8106; 0009/09 (KJ)

Sitzungsvorlage

Satzung zur 7. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar); Gebührenkalkulation zum 01.01.2021 für den Zeitraum 2021 und 2022

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn		27.08.2020	nicht öffentlich
HFSA	3b	03.09.2020	Öffentlich
Stavo		17.09.2020	Öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß dem Beratungsvertrag vom 14.03.2019 wurde die Kalkulation der Gebühren für die Wasserversorgung für die Jahre 2021 und 2022 vom Büro Eckermann & Krauß in Zusammenarbeit mit der Stadt Hirschhorn vorgenommen.

Ziel der Gebührenkalkulation ist es, Gebührensätze zu ermitteln, die unter Berücksichtigung von auszugleichenden Über- und Unterdeckungen aus der Vergangenheit kostendeckend sind. Hierbei sollte in dieser Kalkulation auch die veraltete Zählergebühr in eine angemessene Grundgebühr umgewandelt werden.

Die Neukalkulation der Wassergebühren zum 01.01.2021 für den Zeitraum 2021 und 2022 wird als Anlage 1 den Stadtverordneten per Mail zugestellt. Sollte ein Ausdruck erwünscht sein, bitte bei Kevin Jung, Tel. 923 118, melden.

Grundlage der Kalkulation waren die im Haushaltsplan 2020 angesetzten Kosten. Außerdem wurde im Jahr 2018 eine Unterdeckung in Höhe von 58.023,52 € erwirtschaftet, die weiteren Vorjahre wurden bereits ausgeglichen. Eine Nachberechnung für das Jahr 2019 wurde noch nicht durchgeführt. Die Unter- oder Überdeckung aus dem Jahr 2019 wird dann in der Gebührenkalkulation für die Jahre 2023/2024 berücksichtigt werden.

Die Unterdeckung aus 2018 musste in der Berechnung berücksichtigt und mit jeweils hälftigem Betrag (29.011,76 €) den gebührenrelevanten Jahren zugerechnet werden.

Als Wasserverbrauch wurde ein Mittelwert aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 ermittelt. Dieser ergab einen Wert von 145.000 m³.

Auch für die Kalkulation der gebührenrelevanten Kosten wurden die Kosten nach dem Haushaltsplan 2020 angesetzt bzw. nach dem KAG angepasst. Die geplanten Großinvestitionen im Bereich der Wasserversorgung wurden in der Berechnung mit den aktuellsten Informationen berücksichtigt (Einrechnung der Abschreibungen sowie der kalkulatorischen Verzinsung).

Aus den ermittelten Gesamtkosten für jedes Jahr wurde ein Mittelwert gebildet, um die Gebühren für die beiden Jahre gleichbleibend halten zu können. Dieser Mittelwert beträgt 464.095,00 €.

Neuberechnung der Zählergebühr - nun Grundgebühr

Für die Neuberechnung der Grundgebühr wurde ein branchenüblicher Anteil von rund 15 % der Gesamtkosten angenommen. Als Grundlage für die entsprechende Äquivalenzziffernkalkulation wurde der kleinste und am häufigsten verwendete Zähler (Q3 4,0) verwendet und die Grundgebühr dann anteilig hochgerechnet. Durch die Neuberechnung der Grundgebühr wird die Gebühr pro m³ nicht negativ beeinflusst.

Berechnung der Wassergebühren für 2021 und 2022

Kosten – Kosten die über die Grundgebühr gedeckt sind + Unterdeckung aus 2018

Wasserverbrauch

=

464.095,00 € - 76.030 € + 29.012 €

145.000 m³

Dies ergibt den neuen Gebührensatz für die Jahre 2021 und 2022 in Höhe von

2,88€/m³ (zzgl. 7% USt.) = 3,08 €/ m³

Dieser neue Gebührensatz entspricht einer Erhöhung der Wassergebühren in Höhe 0,60 €/m³ (von 2,48 €/m³ auf 3,08 €/m³ inkl. USt.).

Diese Erhöhung lässt sich auf die verschiedenen Kostensteigerungen zurückführen. Im Vergleich mit der letzten Gebührekalkulation aus dem Jahr 2018 für die Jahre 2019/2020 sind die Kosten, welche über die Wassergebühren gedeckt werden müssen, um 139.564,00 € gestiegen (von 353.3542,00 € auf 493.106,00 €). Die Kostenerhöhungen lassen sich wie folgt erklären:

1. Gebührenunterdeckung im Jahr 2018

Im Jahr 2018 wurde im Gebührenhaushalt Wasser eine Unterdeckung in Höhe von 58.023,52 € erwirtschaftet. Diese Unterdeckung muss nun in den beiden kommenden Jahren wieder ausgeglichen werden. Bei der letzten Gebührekalkulation konnte man die auszugleichenden Gesamtkosten durch eine Gebührenüberdeckung aus den Vorjahren in Höhe von 42.562,00 € verringern. Allein dies bedeutet eine Belastung in Höhe von 50.292,76 € je auszugleichendem Jahr.

2. Steigerungen in den Personalkosten

Die Personalkosten sind im Vergleich zur letzten Gebührekalkulation von 66.700,00 € auf 85.105,00 €, also um 18.405,00 € gestiegen. Dies ist vor allem in der Personalkostenverteilung des Bürgermeisters, welche ab dem 01.01.2020 vorgenommen wurde, zu begründen.

3. Steigerungen in den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind im Vergleich zur letzten Gebührekalkulation von 107.690,00 € auf 147.460,00 €, also um 39.770,00 € gestiegen.

Die größten Kostensteigerungen wurden in den Bereichen Strom (2.500,00 €), Filterwechsel (13.390,00 €), Wasseruntersuchungen (1.000,00 €), Wasserrohrbruch Ulfenbachstraße (5.000,00 €), Wartungsvertrag Fernüberwachung (2.450,00 €), Miete einer Ultrafiltrationsanlage zur Probe (10.000,00 €), Leasing Fahrzeuge und UV-Anlage HB Schloss (3.000,00 €) und externe Vergabe der Gebührekalkulation (3.300,00 €) verzeichnet.

4. Steigerungen der Abschreibungen

Im Vergleich zur letzten Gebührekalkulation haben sich die geplanten Abschreibungen um rund 14.000,00 € erhöht.

Begründet ist dies in den Großinvestitionen, die nun nach den neuesten Informationen eingeplant wurden, sowie den zusätzlichen Investitionen im Bereich der Wasserversorgung gemäß Haushaltsplan. In den zukünftigen Jahren werden die Abschreibungen noch weiter ansteigen, da die Investitionen auch nach dem Kalkulationszeitraum voraussichtlich noch nicht abgeschlossen sein werden.

5. Steigerungen ILV-Kosten

Die ILV-Kosten haben sich im Vergleich zur letzten Gebührekalkulation von 81.214,00 € auf 113.261,00 €, also um 32.047,00 €, erhöht.

Dies ist in den erhöhten Bauhofstunden (+ 12.482,00 €; Bauhof hat mehr Stunden für die Wasserversorgung gearbeitet) und den erhöhten ILV-Kosten der Verwaltung aufgrund der höheren Personalkosten (+ 15.362,00 €) begründet. Durch die Investitionen im Bereich Wasser wird die Bauabteilung mit Mehrarbeit belastet, welche sich dann in den erhöhten ILV-Kosten niederschlägt.

Die Gebührenkalkulation wird in der Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses am 03.09.2020 durch das Büro Eckermann und Krauß vorgestellt.

Die Gebührenänderungen wurden in die 7. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) eingearbeitet (Anlage 2). In diesem Zuge wurde § 26 der Wasserversorgungssatzung neu gefasst und der im Jahr 2020 eingeführte und nur für dieses Jahr gültige Satz 6 des §26a wird wieder gestrichen. Die Satzungsänderung wird am 01.01.2021 in Kraft treten.

Spätestens im Jahr 2022 ist eine Neukalkulation erforderlich, deren Ergebnisse in eine ab dem 01.01.2023 gültige Satzung einfließen.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und den HFSA:

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, die 7. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) zu beschließen.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Die 7. Änderung der Wasserversorgungssatzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) wird beschlossen.

	Abteilung F
ges.: Bgm	Datum Handz.
	26.08.2020
	



Satzung zur 7. Änderung der Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Hirschhorn (Neckar)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hirschhorn (Neckar) hat in ihrer Sitzung am **17. September 2020** die nachfolgende Satzung der Stadt Hirschhorn (Neckar) beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318),

§§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) und

§§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 22.08.2018 (GVBl. I S. 366).

Art. I

§ 26 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG eine Grundgebühr nach Absatz 2 und eine Verbrauchsgebühr nach Absatz 3.

(2) Die Grundgebühr bemisst sich nach der Art und Größe des Wasserzählers. Sie beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer je angefangenen Kalendermonat bei Wasserzählern mit einer Größe von

Q 3 4,0	5,00 €
Q 3 10,0	12,50 €
Q 3 16,0	20,00 €
Q 3 25,0	31,25 €
Q 3 40,0	50,00 €
Q 3 63,0	78,75 €
Q 3 63,0 V	118,13 €
Q 3 100,0	125,00 €
Q 3 100,0 V	187,50 €.

V = Verbundwasserzähler

(3) Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Sie beträgt einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer 3,08 € pro m³. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, wird die Selbstablesung versäumt oder nicht abgegeben oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.



Art. II

§ 26a Satz 5 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

d) pro m³ Wasserentnahme siehe § 26 Abs. 3.

§ 26a Satz 6 wird gestrichen.

Art. III

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Hirschhorn (Neckar), 18. September 2020

Der Magistrat der Stadt
Hirschhorn (Neckar)

Oliver Berthold
Bürgermeister

08.07.2020

AZ: 8000; 0009/09 (KJ)

Sitzungsvorlage

Finanzwirtschaft in Haushaltsjahr 2020; Beteiligungsbericht über wirtschaftliche Beteiligung für das Jahr 2020

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	2.	16.07.2020	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	4	03.09.2020	Öffentlich
Stavo		17.09.2020	Öffentlich

Sachverhalt:

Gemäß § 123a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat die Stadt zur Information der Stadtverordnetenversammlung und der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über die Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, an denen sie mit mindestens 20 % unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Die Form des Beteiligungsberichtes ist in § 123a Abs. 2 HGO geregelt.

Da die Stadt Hirschhorn bei keinem Unternehmen des Privatrechts mit mindestens 20% beteiligt ist, muss ein solcher Beteiligungsbericht nicht erstellt werden.

Beschlussvorschlag für den Magistrat, den Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss und die Stavo:

Es wird davon Kenntnis genommen, dass für die Stadt Hirschhorn (Neckar) keine Notwendigkeit besteht für das Jahr 2020 einen Beteiligungsbericht nach § 123a Abs. 2 HGO zu erstellen.

	Abteilung F
ges.: Bgm	Datum Handz.
	26.08.2020 

28.07.2020

AZ: 9002/02; 0009/09 (KJ)

Sitzungsvorlage

Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2018; Feststellungsbeschluss

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	4.	06.08.2020	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	5	03.09.2020	Öffentlich
Stavo		17.09.2020	Öffentlich

Sachverhalt:

Am 26.03.2020 hat der Magistrat der Stadt Hirschhorn den Jahresabschluss zum 31.12.2018 aufgestellt. Dieser wurde vom Revisionsamt des Kreises Bergstraße in der Zeit vom 20.05.2020 bis 30.06.2020 geprüft. Das Abschlussgespräch fand am 10.07.2020 statt.

Korrekturen gegenüber der aufgestellten Bilanz wurden nicht vorgenommen. Ebenso gab es keine Korrekturen in der Ergebnis- und Finanzrechnung. Der mit dem Jahresabschluss vorgelegte Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Der vorgelegte Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den vom Revisionsamt bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Zur Vorbereitung auf die Sitzung legen wir nachstehende Unterlagen vor:

1. Gesamtergebnisrechnung 2018 + Gesamtergebnisrechnung mit Sachkonten 2018*
2. Gesamtfinanzrechnung 2018*
3. Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2018
4. Erläuterungsbericht
5. Rechenschaftsbericht
6. Anlagenspiegel
7. Verbindlichkeitspiegel
8. Rückstellungsspiegel
9. Forderungsspiegel
10. Prüfbericht des Revisionsamtes

*Alle Anlagen von Ziffer 1-10 werden den Stadtverordneten per Mail übersandt. Sollte hier ein Ausdruck gewünscht sein, bittet die Verwaltung, Herrn Kevin Jung, Tel. 923 118, um eine kurze Mitteilung.

Anmerkung: Dem Magistrat wird lediglich der Prüfbericht des Revisionsamtes zur Verfügung gestellt. Die restlichen Unterlagen sind unverändert zum Aufstellungsbeschluss und liegen bereits vor.

Prüfungsfeststellungen

Zu den Prüfungsfeststellungen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Prüfungsfeststellung Seite 3 – Verspätete Aufstellung –

Die Fristüberschreitung ist bekannt und soll nach Möglichkeit in Zukunft vermieden werden. Die Gesetzesänderungen in der HGO und der GemHVO verpflichten die Kommunen nochmals zu einer schnelleren Aufstellung der Jahresabschlüsse. Der 30.04. des Folgejahres ist jedoch ein sehr sportlicher Termin, der nur sehr schwer einzuhalten ist.

2. Prüfungsfeststellung Seite 5 – Inventur –

Die Inventur konnte aufgrund von zeitlichen Engpässen nicht zum Schluss des Haushaltsjahres 2019 durchgeführt werden. Die geplante Inventur wurde zuerst beim Abwasserverband Laxbach durchgeführt. Nun wird die Stadt folgen. Die Inventur soll zukünftig immer jährlich für verschiedene Teilbereiche durchgeführt werden. Der Magistrat der Stadt Hirschhorn wird hierzu eine Sitzungsvorlage erhalten, in der die jeweiligen Teilbereiche der Inventur festgelegt werden.

3. Prüfungsfeststellung Seite 19 – Grabnutzungsgebühren –

Die bestehende Differenz wird im Zuge des Jahresabschlusses 2019 geklärt und behoben.

4. Prüfungsfeststellung Seite 20 – Buchung der ÜPL und APL –

Dieses Problem wurde mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2017 bekannt. Änderungen konnten jedoch erst ab dem Jahr 2019 gemacht werden, da die ÜPL und APL für das Jahr 2018 bei der Prüfung des JAB 2017 bereits gebucht waren.

Ab dem Haushaltsjahr 2019 werden üpl. und apl. Genehmigungen als positive Betragsbuchungen in unserem Buchhaltungsprogramm N7 vorgenommen. Haushaltssperren werden nicht mehr gebucht. Die Deckungen von Mittelüberschreitungen werden als negative Buchungen erfasst. Damit wird der richtige Betrag beim „fortgeschriebenen Haushaltsansatz“ in der Jahresrechnung künftig ausgewiesen.

5. Prüfungsfeststellung Seite 25 – Ziele und Kennzahlen –

Ziele und Kennzahlen für den Haushaltsplan sollen in Zukunft für verschiedene Teilbereiche eingeführt werden. Wann dies geschehen wird und für welche Teilbereiche es Ziele und Kennzahlen geben soll, wird noch von der Politik beschlossen bzw. wartet man hier noch auf genauere Vorgaben von Seiten des Landes.

6. Prüfungsfeststellung Seite 32 – Fehlende bzw. Anzupassende Übersichten und Anlagen –

Die fehlenden Angaben sowie die noch beizufügenden Unterlagen werden ab dem Jahresabschluss 2019 beigelegt. Es handelt sich hierbei um:

- eine aktuelle Anlagenübersicht (Anpassung wird vorgenommen)
- eine Übersicht über die Versorgungsverpflichtungen der Stadt bei der Zusatzversorgungskasse (wird beigelegt)
- eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (wird beigelegt)
- ein Ausweis über die Differenz des angewandten Abzinsungssatzes der Pensionsrückstellungen gegenüber dem Abzinsungssatz der Deutschen Bundesbank (wird beigelegt)

7. Prüfungsfeststellung Seite 34 – Haushaltsreste –

Die Haushaltsreste der Stadt Hirschhorn sind in den letzten Jahren immens gestiegen, da enorme Investitionen im Bereich der Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Infrastruktur angegan-

gen werden müssen. Diese Investitionen bedürfen einer langwierigen Vorplanung. Die Investitionen werden nun ausgeführt und die Haushaltsreste abgebaut. In den nächsten Jahren wird vermehrt darauf geachtet, dass Haushaltsreste möglichst schnell aufgebraucht werden. Die Information der städtischen Gremien über die gebildeten Haushaltsreste findet immer direkt nach deren Bildung und Verbuchung statt.

Beschlussvorschlag für den Magistrat und Haupt-, Finanz- und Sozialausschuss:

Der von der Revision geprüfte Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2018 wird gemäß § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

Das Bilanzvolumen betrug zum Jahresabschlussstichtag in Aktiva und Passiva 28.112.978,17 €.

Der ordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 1.201.003,74 € sowie der außerordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 417.893,49 € werden gemäß § 25 (3) GemHVO mit den Fehlbeträgen aus Vorjahren verrechnet.

Die Prüfungsfeststellungen sollen wie vorgeschlagen beantwortet werden.

Beschlussvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung:

Der von der Revision geprüfte Jahresabschluss der Stadt Hirschhorn zum 31.12.2018 wird gemäß § 114 HGO festgestellt und dem Magistrat Entlastung erteilt.

Das Bilanzvolumen betrug zum Jahresabschlussstichtag in Aktiva und Passiva 28.112.978,17 €.

Der ordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 1.201.003,74 € sowie der außerordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 417.893,49 € werden gemäß § 25 (3) GemHVO mit den Fehlbeträgen aus Vorjahren verrechnet.

Die Prüfungsfeststellungen werden wie vorgeschlagen beantwortet.

	Abteilung F
ges.: Bgm	Datum Handz.
	26.08.2020
	

13.08.2020

AZ: 0220/04; 0009/09 (SF)

Sitzungsvorlage

Aufhebung der Wiederbesetzungssperre Teilhaushalt 2 Ordnungs- und Sozialverwaltung

Beratung erfolgt	TOP	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Magistrat der Stadt Hirschhorn	2.	20.08.2020	NICHTÖFFENTLICH
HFSA	6	03.09.2020	Öffentlich
Stavo		17.09.2020	Öffentlich

Sachverhalt:

Wie den Fraktionen bereits bekannt ist, muss die zum 30.09.2020 frei werdende Stelle im Sachgebiet I.3 Ordnungs- und Sozialverwaltung, zur Wiederbesetzung neu ausgeschrieben werden. Die Ausführung des Stellenplans unterliegt immer noch einer Wiederbesetzungssperre. Frei werdende Stellen können somit nur nach ausdrücklicher Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung wiederbesetzt werden. Damit die Stelle schnellstmöglich ausgeschrieben werden konnte, wurde vorab mit den Fraktionen Kontakt aufgenommen. Alle Fraktionen haben der Aufhebung der Wiederbesetzungssperre mündlich bzw. per Mail zugestimmt. Der formale Aufhebungsbeschluss muss nun noch in der Stadtverordnetenversammlung vollzogen werden.

Beschluss des Magistrats:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung für die Ausführung des Stellenplans die Wiederbesetzungssperre für die EG8 Stelle im TH 2 „Ordnungs- und Sozialverwaltung“ aufzuheben.

Beschlussvorschlag für den HFSA:

Der HFSA empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, für die Ausführung des Stellenplans die Wiederbesetzungssperre für die EG8 Stelle im TH 2 „Ordnungs- und Sozialverwaltung“ aufzuheben.

Beschlussvorschlag für die Stavo:

Für die Ausführung des Stellenplans wird die Wiederbesetzungssperre der EG8 Stelle im TH 2 „Ordnungs- und Sozialverwaltung“ aufgehoben.

	Abteilung P
ges.: Bgm	Datum Handz.
	26.08.2020